

Fortgeschrittenenklausur: „Drei Kartoffelbestellungen“

Prof. Dr. Gregor Albers, Stud. iur. Clemens Mehl, Bonn*

Die Klausur mit Schwerpunkt im Bereicherungsrecht ist als dreistündige Fortgeschrittenenklausur konzipiert. Es geht um einen Fall des Bereicherungsausgleichs unter mehreren Personen. Entscheidend ist die präzise Bestimmung der Leistungsbeziehungen, wobei ein typisches Problem hier in abgewandelter Form erscheint. Außerdem spielt das Verhältnis von Leistungs- und Nichtleistungskondition eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist die Verknüpfung des Bereicherungsrechts mit Fragen des Allgemeinen Teils, des Schuldrechts und des Sachenrechts gefragt, denn es stellen sich Probleme der Ermittlung des Rechtsbindungswillens, der Erfüllung und des gesetzlichen Eigentumserwerbs.

Sachverhalt

G bestellt für sein Restaurant regelmäßig bei den Biolandwirten S, X und Y. Von S und X hat G jeweils unabhängig voneinander 30 Kilogramm Kartoffeln derselben Qualität zum Preis von 50 € gekauft. Das entspricht dem objektiven Wert.

Weil S erkrankt, übergibt er X, der sein Nachbar ist, einen Sack mit 30 Kilogramm Kartoffeln. S bittet X, den Sack dem G zu überbringen, ihn über die Erkrankung zu informieren und herzliche Grüße auszurichten. X stellt den Sack am Hintereingang des Restaurants ab und winkt G, der beschäftigt ist, aus der Ferne zu. In Eile vergisst X, G über die Krankheit des S in Kenntnis zu setzen und die Grüße auszurichten. X macht sich keine weiteren Gedanken und nimmt an, dass G die Lieferung schon richtig verstehen werde. Doch G glaubt, X liefere die Kartoffeln, die X selbst dem G schuldet.

Die Ernte von X verzögert sich. G wundert sich, wo die Kartoffeln von S bleiben. Weil er dringend mehr benötigt, bestellt er bei Y weitere 30 Kilogramm zum Preis von 70 €. Weil auch Y Ernteprobleme hat, stiehlt er einen Sack Kartoffeln von S, liefert ihn an G und erhält dafür 70 €.

In seiner Küche stellt G aus allen Kartoffeln nach einem Geheimrezept Reibekuchen her und serviert sie seinen Gästen im Restaurant.

Einige Tage später erkundigt sich G bei S, warum er noch nicht geliefert habe. So klärt sich das Missverständnis auf. Auch das Verhalten von Y kommt ans Licht. S erklärt X wütend, er solle sich jetzt aus der ganzen Sache raushalten. Weil X mit seiner eigenen Ernte weiterhin Schwierigkeiten hat, ist er damit ganz einverstanden und unternimmt nichts.

Fallfrage 1

Hat S wegen einer der beiden Lieferungen bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen G? Gegenansprüche und Einreden des G bleiben außer Betracht.

* Gregor Albers ist seit dem 1. Oktober 2024 Professor für Privatrechtsgeschichte und romanistische Grundlagen an der JKU Linz. Im Wintersemester 2023/2024 unterrichtete er als Vertreter von Prof. Dr. Guido Pfeifer an der Goethe-Universität. Hier konnte dieser Fall am 13. Dezember 2023 in der Vorlesung Schuldrecht IV als Probeklausur geschrieben werden. Clemens Mehl ist Stud. Hilfskraft am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte in Bonn.

Fallfrage 2

Welche bereicherungsrechtlichen Ansprüche hat S gegen X?

Fallfrage 3

S überlegt sich, dass er wegen der zweiten Kartoffellieferung lieber Y als G in Anspruch nehmen möchte. Kann er dies tun, und auf welchen Betrag? Sofern der Anspruch davon abhängt, dass S ein Gestaltungsrecht ausübt, unterstellen Sie die erforderliche Erklärung. Auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche sind nicht zu prüfen. Gegenansprüche und Einreden des Y bleiben außer Betracht.

Lösungsvorschlag

| | |
|---|------------|
| Lösung zu Frage 1..... | 923 |
| I. Wegen der ersten Lieferung..... | 923 |
| 1. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 und 2 BGB..... | 923 |
| a) Etwas erlangt..... | 923 |
| aa) Besitz an Kartoffeln..... | 924 |
| bb) Eigentum an Kartoffeln..... | 924 |
| (1) Übereignung von S an G nach § 929 S. 1 BGB..... | 924 |
| (2) Übereignung von X an G nach § 929 S. 1 BGB..... | 924 |
| (a) Einigung..... | 924 |
| (b) Übergabe..... | 926 |
| (c) Berechtigung..... | 926 |
| (d) Zwischenergebnis..... | 927 |
| (3) Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB..... | 927 |
| b) Durch Leistung des S..... | 927 |
| c) Zwischenergebnis..... | 929 |
| 2. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 und 2 BGB..... | 929 |
| a) Etwas Erlangt..... | 929 |
| b) In sonstiger Weise als durch Leistung auf Kosten des S..... | 929 |
| c) Zwischenergebnis..... | 930 |
| II. Wegen der zweiten Lieferung..... | 930 |
| 1. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB..... | 930 |
| a) Anwendbarkeit..... | 930 |
| b) Eigentumsverlust durch Verarbeitung..... | 930 |

| | |
|--|------------|
| aa) Eigentum des S zum Zeitpunkt der Verarbeitung | 930 |
| bb) Voraussetzungen des § 950 Abs. 1 BGB | 931 |
| cc) Rechtsfolge..... | 931 |
| c) Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB..... | 931 |
| aa) Etwas erlangt | 931 |
| bb) In sonstiger Weise als durch Leistung | 931 |
| cc) Auf Kosten des S..... | 932 |
| dd) Ohne Rechtsgrund | 932 |
| d) Rechtsfolge | 933 |
| 2. Ergebnis | 933 |
| Lösung zu Frage 2..... | 934 |
| I. Anspruch auf Zahlung von 50 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB | 934 |
| II. Ergebnis..... | 934 |
| Lösung zu Frage 3..... | 935 |
| I. Anspruch auf Zahlung von 70 € als Herausgabe des Erlangten aus angemaßter Geschäftsführung nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB | 935 |
| 1. Führung eines fremden Geschäfts | 935 |
| 2. Eigengeschäftsführungswillen..... | 935 |
| 3. Ohne Berechtigung..... | 935 |
| 4. Rechtsfolge | 935 |
| II. Anspruch auf Zahlung von 70 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB | 936 |
| 1. Anspruchsvoraussetzungen des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB..... | 936 |
| 2. Rechtsfolge: Herausgabe des aus der Verfügung Erlangten | 936 |
| Gesamtergebnis | 938 |

Lösung zu Frage 1

I. Wegen der ersten Lieferung

1. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 und 2 BGB

S hat gegen G wegen der ersten Kartoffellieferung – bei der S sich von X helfen ließ – möglicherweise einen Anspruch auf Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 und 2 BGB.

a) Etwas erlangt

Dazu muss G etwas, nämlich irgendeinen Vorteil erlangt haben.

Anmerkung: Ob der Vorteil Vermögenswert hat, spielt nach überzeugender und heute wohl herrschender Auffassung erst i.R.v. § 818 Abs. 2 BGB eine Rolle, wenn stattdessen Wertersatz geleistet werden soll.¹ Bei dem hier in Frage kommenden „etwas“ ist das kein Problem und sollte besser auch nicht problematisiert werden.

aa) Besitz an Kartoffeln

Erstens hat G aus der ersten Lieferung unmittelbaren Besitz an den Kartoffeln erlangt.

bb) Eigentum an Kartoffeln

Zweitens hat G möglicherweise auch Eigentum an den Kartoffeln aus der ersten Lieferung erlangt. Zunächst befanden sich die Kartoffeln im Eigentum des S.

(1) Übereignung von S an G nach § 929 S. 1 BGB

S hat die Kartoffeln möglicherweise nach § 929 S. 1 BGB an G übereignet. Dies setzt eine zwischen S und G wirkende dingliche Einigung über die Übertragung des Eigentums voraus.

Unmittelbar haben sich S und G nicht über die Übertragung des Eigentums geeinigt. Jedoch könnte X als Bote ein auf Übereignung gerichtetes Angebot des S übermittelt oder selbst ein solches Angebot als Stellvertreter (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB) im Namen des S abgegeben haben, indem er den Sack Kartoffeln am Hintereingang des Restaurants abgestellt und G zugewunken hat. Die Abgrenzung zwischen Boten und Stellvertreter vollzieht sich dabei danach, ob eine fremde Willenserklärung übermittelt oder eine eigene Willenserklärung abgegeben wird.² Ob das eine oder das andere oder keines von beiden der Fall ist, muss durch Auslegung ermittelt werden. Diese erfolgt gem. §§ 133, 157 BGB aus dem objektiven Empfängerhorizont.

X selbst schuldete G ebenfalls die Übergabe und Übereignung von 30 Kilogramm Kartoffeln. G musste und durfte das Überbringen solcher Kartoffeln durch X im naheliegendsten Sinne so verstehen, dass sein Schuldner X eigene Kartoffeln im eigenen Namen übereignen wollte. Daher liegt weder eine Willenserklärung des S vor, die X als Bote übermittelt hätte, noch eine Willenserklärung des X, im Namen des S, nach § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB für und gegen S wirken könnte.

Somit kam es nicht zu einer Einigung mit Wirkung zwischen S und G, weswegen auch das Eigentum nicht durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB von S an G übergegangen ist.

(2) Übereignung von X an G nach § 929 S. 1 BGB

G hat jedoch möglicherweise das Eigentum an dem Sack Kartoffeln nach § 929 S. 1 BGB von X erworben.

(a) Einigung

Dazu muss X durch das Abstellen des Sacks Kartoffeln ein konkludentes Angebot zur Übereignung der Kartoffeln in eigenem Namen abgegeben haben. Ob eine solche Willenserklärung vorliegt, bemisst sich wiederum durch Auslegung aus dem objektiven Empfängerhorizont nach §§ 133, 157 BGB.

Anmerkung: Wir unterscheiden hier zwischen dem Vorliegen einer Willenserklärung und ihrer Wirksamkeit und betrachten nur den sogenannten „objektiven Tatbestand“ als eigentlichen Tatbestand

¹ Wieling/Finkenauer, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 2.

² BGHZ 12, 327 (334) = NJW 1954, 797 (798); Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 164 Rn. 80.

der Willenserklärung, der darüber entscheidet, ob eine Willenserklärung vorliegt oder nicht. Welche Folge es hat, wenn das Auslegungsergebnis nicht gewollt ist, fassen wir als Problem der Wirksamkeit.³ Ein anderer Sprachgebrauch ist zulässig und ändert am Ergebnis nichts.

G musste und durfte das Hinstellen des Sacks durch seinen Schuldner S und dessen anschließendes Winken so auffassen, dass X selbst ihm den Sack übereignen wollte. Daran musste X sich nach Treu und Glauben auch festhalten lassen. Folglich liegt eine auf Übereignung gerichtete Willenserklärung des X vor.

Fraglich ist, ob diese Willenserklärung deswegen unwirksam ist, weil X dem G in diesem Moment gar keine Kartoffeln übereignen wollte. X selbst machte sich beim Abstellen und Winken keine weiteren Gedanken. Entweder stellte er sich vor, dass S und G sich schon im Voraus auf die Übereignung geeinigt hatten, oder er wollte eine auf Übereignung gerichtete Erklärung des S übermitteln. Eine eigene rechtsgeschäftliche Erklärung wollte er keinesfalls abgeben. Folglich handelte er ohne Erklärungsbewusstsein.

Anmerkung 1: Das Problem fehlenden Erklärungsbewusstseins wird üblicherweise nicht mit Blick auf Personen diskutiert, die als Bote auftreten wollen. Man könnte auch argumentieren, dass solche Personen zwar keine Erklärung abgeben, sondern eine vom Absender abgegebene Erklärung übermitteln wollen, aber immerhin anstreben, dass ihr Handeln rechtsgeschäftliche Folgen haben soll, und dass ihnen deshalb die Willenserklärung stets hinreichend zuzurechnen sei, um sie als wirksam anzusehen.

Anmerkung 2: Man kann das Geschehen auch so deuten, dass X als Vertreter des S für diesen übereignen wollte. Dann handelte er mit Erklärungsbewusstsein, sein rechtsgeschäftlicher Wille hatte lediglich einen abweichenden Inhalt. Das steht der Wirksamkeit der Erklärung keinesfalls entgegen. Auch dann käme eine Anfechtung in Betracht (dazu unten); die Lösung ändert sich nicht.

Vereinzelt wird angenommen, dass das Erklärungsbewusstsein notwendiges Element einer Willenserklärung ist,⁴ sodass hier keine wirksame Willenserklärung vorläge. Gestützt wird diese Auffassung darauf, dass auch bei fahrlässigem Verhalten eine Bindung an einen Vertrag nicht zu rechtfertigen sei, sondern allenfalls eine Haftung auf das negative Interesse. Allerdings schützt das Recht der Willenserklärung den Erklärungsempfänger, indem es den Erklärenden auch an nicht vorgestellte Erklärungen bindet, auf die dieser vertrauen darf.⁵ Das zeigen schon § 119 BGB und § 157 BGB.⁶ Die Interessen des Erklärenden werden dadurch gewahrt, dass er die Wirkung seiner Erklärung durch Anfechtung rückwirkend beseitigen kann,⁷ wobei er dem anderen Teil dann aber regelmäßig dessen Vertrauensschaden ersetzen muss. Daher liegt eine wirksame Willenserklärung jedenfalls vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Aussage als Willenserklärung aufgefasst werden würde,⁸ also mit sogenanntem potenziellen Erklärungsbewusstsein handelte.

³ Für eine überzeugende Kritik am Begriff des „subjektiven Tatbestands“ der Willenserklärung und zur Unterscheidung von deren Vorliegen und Wirksamkeit siehe *Leenen*, JuS 2008, 577 (579–581).

⁴ *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 427 f.

⁵ BGHZ 91, 324 (330) = NJW 1984, 2279 (2280).

⁶ BGHZ 91, 324 (330) = NJW 1984, 2279 (2280).

⁷ Siehe BGHZ 91, 324 (330) = NJW 1984, 2279 (2280).

⁸ BGHZ 91, 324 (330) = NJW 1984, 2279 (2280); *Wendtland*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 157 Rn. 6; *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 119 Rn. 107.

X war zum einen selbst Schuldner des G. Zum anderen wurde ihm von S aufgetragen, G über die Krankheit in Kenntnis zu setzen. Damit hätte X erkennen können, dass G dem Abstellen des Sacks und dem Zuwickeln den Gehalt zumessen werde, dass X selbst den Sack übereignen wolle. Damit schadet sein fehlendes Erklärungsbewusstsein nicht.

Anmerkung: Zu einem anderen Ergebnis kann kommen, wer entgegen der Praxis und ganz herrschenden Lehre der Willenstheorie folgt (sodass bei fehlendem Erklärungsbewusstsein nie eine wirksame Erklärung vorläge) oder im Fall – schlecht vertretbar – annimmt, dass der falsche Eindruck einer Erklärung X nicht zurechenbar sei. Dann erwirbt G auch in dieser Konstellation erst durch Verarbeitung Eigentum und S kann von G nach §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB kondizieren (siehe hierfür unten II. 1.); gegen X hat S keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche, weil X dann nicht über die Kartoffeln verfügt hat.

G nahm das Angebot des X konkludent spätestens dadurch an, dass er die Kartoffeln zu Reibekuchen verarbeitete. Eines Zugangs seiner Annahme bedurfte es nach § 151 S. 1 BGB nicht. Eine dingliche Einigung zwischen G und X lag damit vor.

Anmerkung: Man könnte schon hier auf die Anfechtung zu sprechen kommen. Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, ob man im Gutachten die Anfechtung auf die einzelne Willenserklärung oder auf das Rechtsgeschäft beziehen sollte. Für die Willenserklärung spricht der Wortlaut der §§ 119 f. BGB, für das Rechtsgeschäft der Wortlaut der §§ 142–144 BGB. Einzelne Willenserklärungen wären das Angebot zur Übereignung und seine Annahme; das Rechtsgeschäft wäre die Übereignung als der Gesamtatbestand aus Einigung und Übergabe. Darstellerisch wäre außerdem auch zulässig, die Einigung, also die übereinstimmenden Willenserklärungen, als Gegenstand der Anfechtung anzusehen. Wir beziehen die Anfechtung hier auf das Rechtsgeschäft und prüfen sie daher erst weiter unten.⁹

(b) Übergabe

Die Kartoffeln müssen nach § 929 S. 1 BGB dem G übergeben worden sein. Eine Übergabe liegt vor, wenn der Veräußerer vollständig den Besitz an der Sache aufgibt, der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers den Besitz erwirbt und es dabei zu einem Gewahrsamswechsel kommt.¹⁰ X war zunächst unmittelbarer Besitzer der Kartoffeln des S. Insbesondere ist er nicht im Betrieb des S tätig ist und steht auch nicht in einem ähnlichen sozialen Abhängigkeitsverhältnis, sodass er kein Besitzdiener nach § 855 BGB ist. Durch das Abstellen hat X seinen unmittelbaren Besitz aufgegeben und G anschließend veranlasst durch X neuen Besitz begründet.

(c) Berechtigung

X muss zur Übereignung der Kartoffeln berechtigt gewesen sein. Er selbst war nicht der Eigentümer, kann aber von S zur Übereignung der Kartoffeln nach § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt worden sein.

S bat X darum, die Kartoffeln abzuliefern und G einen Gruß zu bestellen. Damit ging S davon aus, dass X als sein Bote eine Willenserklärung des S übermitteln würde und eine Einigung zwischen S und G erfolgen würde. Nach seiner Vorstellung bedurfte es deshalb keiner Ermächtigung.

⁹ Zum Vertrag als Gegenstand der Anfechtung grundlegend *Leenen*, Jura 1991, 393.

¹⁰ Zum Erfordernis des Gewahrsamswechsels *Klinck*, in BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 929 Rn. 69; *Wieling*, Sachenrecht, 5. Aufl. 2007, S. 96.

Anmerkung: Auch wenn man annimmt, dass X nach dem Willen des S als sein Stellvertreter auftreten sollte, hätte er ihn gerade nicht zur Übereignung in eigenem Namen ermächtigt. Selbst wenn man in der Bitte eine Zustimmung zur Übereignung der Kartoffeln durch X im eigenen Namen sähe, stünde diese Einwilligung jedenfalls unter der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass X zugleich eine Tilgungsbestimmung auf die Schuld des S setzt. Daher handelte X, indem er in eigenem Namen übereignete, ohne klarzustellen, dass auf die Schuld des S geleistet sein sollte, ohne Berechtigung.

(d) Zwischenergebnis

Somit ging das Eigentum am ersten Sack Kartoffeln nicht nach § 929 S. 1 BGB durch Übereignung zwischen X und G von S auf G über.

(3) Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB

G hat das Eigentum an den Kartoffeln jedoch möglicherweise nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB von X als Nichtberechtigtem erworben. Das scheidet aus, wenn G nicht in gutem Glauben war, also wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit verkannte, dass die Sache nicht X gehörte (§ 932 Abs. 2 BGB). G ging davon aus, dass X als sein Schuldner seine eigenen Kartoffeln liefern würde. Er hatte auch keinen Anlass, daran zu zweifeln, und war somit nicht grob fahrlässig, sondern gutgläubig.

Außerdem darf die Sache dem Eigentümer nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB nicht abhandengekommen sein, er also den unmittelbaren Besitz nicht unfreiwillig verloren haben. S übergab die Kartoffeln jedoch freiwillig an X, verlor den unmittelbaren Besitz also nicht unfreiwillig, sodass die Kartoffeln ihm nicht abhandenkamen.

Damit hat G wirksam von X als Nichtberechtigtem Eigentum nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB erworben.

Die Übereignung ist auch nicht wegen Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Denn unabhängig von der Frage eines Anfechtungsgrundes hat X jedenfalls eine Anfechtung nicht erklärt, nachdem S ihn aufgefordert hat, nichts mehr zu unternehmen.

Anmerkung: X hätte die Übereignung wegen fehlenden Erklärungsbewusstseins nach oder analog § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB unverzüglich anfechten können. Nimmt man hingegen an, dass X als Stellvertreter für S übereignen wollte, hatte er Rechtsbindungswillen, aber mit abweichendem Inhalt, sodass eine Anfechtung wegen Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Betracht kommt. Die scheidet nach h.M. an § 164 Abs. 2 BGB;¹¹ nach anderer Auffassung stellt diese Norm nur eine Auslegungsregel auf.

b) Durch Leistung des S

G muss Besitz und Eigentum an dem Sack Kartoffeln durch Leistung des S erlangt haben. Leistung ist das bewusste und zweckgerichtete Mehrten fremden Vermögens.¹² Hier wurden die Kartoffeln zum Zweck der Tilgung einer Schuld geleistet; fraglich ist aber, ob es sich gerade um eine Leistung des S handelt oder nicht vielmehr um eine Leistung des X. Dafür kommt es darauf an, welche Perspektive zur Bestimmung des Leistungsverhältnisses maßgeblich ist.

¹¹ BGH NJW-RR 1992, 1010 (1011).

¹² BGHZ 40, 272 (277) = NJW 1964, 399 (399) – Elektroherde; BGH NJW 2019, 2608 (2609 Rn. 14); BGHZ 72, 246 (248) = NJW 1979, 157 (157).

Der handelnde X hat mit dem Abstellen der Kartoffeln eine Zuwendung an G erbracht, verfolgte damit aber keinen eigenen Leistungszweck gegenüber G. Stattdessen wollte X im Verhältnis zu S – je nach Einordnung – im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnis einer Bitte nachkommen oder eine rechtliche Pflicht aus einem Auftragsverhältnis (§ 662 BGB) erfüllen. X ging davon aus, dass sich sein Handeln als Leistung des S an G darstellen würde, wobei er als Bote des S dessen Zweckbestimmung übermitteln wollte. Daher wäre aus der Sicht des X das Abstellen der Kartoffeln als Leistung des S an G anzusehen; mit der Folge, dass die erbrachte Zuwendung „übers Eck“ abgewickelt werden müsste,¹³ also zwischen X und S und zwischen S und G.

Anmerkung: Die Lösung steht auf dem Boden eines subjektiven Rechtsgrundbegriffs, wonach Leistungskonditionen daraus folgen, dass der vom Leistenden mit der Leistung verfolgte Zweck scheitert oder von der Rechtsordnung missbilligt wird. Nach diesem Verständnis geht jede Leistung mit einer Zweckbestimmung einher.¹⁴ Am wichtigsten ist der Zweck der Tilgung einer Schuld (Leistung solvendi causa). Mit dieser Zweckbestimmung ist die Bestimmung verbunden, welche Schuld getilgt werden soll (Tilgungsbestimmung).

Betrachtet man das Abstellen der Kartoffeln jedoch aus Sicht des G, so erscheint es als Leistung des X. Das gilt auch dann, wenn man nicht auf den konkreten, sondern auf einen objektiven Empfänger abstellt.¹⁵ Denn die Lieferung von Kartoffeln durch einen Schuldner, der ebenjene Kartoffeln schuldet, stellt sich als Leistung genau dieses Schuldners dar. Demnach läge keine Leistung von S an G, sondern eine Leistung von X an G vor.

Für das Abstellen auf den objektiven Empfängerhorizont sprechen die Grundsätze der Interpretation von Willenserklärungen (§§ 157, 133 BGB). Die Bestimmung des Leistungszwecks und die dazugehörige Tilgungsbestimmung werden teilweise als echte Willenserklärung¹⁶, teilweise als geschäftsähnliche Handlung verstanden. Daher sollten sie wie (andere) Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden.¹⁷

Außerdem ist der Empfänger der Leistung zu schützen. Allein darauf, wem der Zuwendende seine Leistung erbringen will, kann es nicht ankommen.¹⁸ Ansonsten wird der Empfänger bereicherungsrechtlichen Ansprüchen von Dritten ausgesetzt, die aus seiner Sicht nicht an der Leistungsbeziehung beteiligt sind. Zwar begegnet das Problem üblicherweise in der umgekehrten Situation, wonach der Zuwendende von einer eigenen Leistung ausgeht, der Empfänger darin aber die Leistung eines anderen erkennen darf.¹⁹ Doch auch in einer Situation wie der vorliegenden ist das Vertrauen des Empfängers schutzwürdig, damit er nicht im Irrtum darüber, wer ihm geleistet hat, gegenüber dem falschen Schuldner Gegenrechte aus der Hand gibt und so Ausfallrisiken eingeht.

Anmerkung: Die Frage, wer (im bereicherungsrechtlichen Sinn) geleistet hat, fällt in eins mit der (erfül-

¹³ Zur Abwicklung in Anweisungsfällen *Wendehorst*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 812 Rn. 187; *Schwab*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 69.

¹⁴ *Wieling/Finkenauer*, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 3 Rn. 5 ff.; ausführlich – und etwas anders – *Ehmann*, in: Albers/Patti/Perrouin-Verbe, *Causa contractus*, 2022, S. 755–869.

¹⁵ Das ist geboten; BGH NJW 2005, 60.

¹⁶ So *Schwab*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 56.

¹⁷ Siehe *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 70 III 3 (S. 219); *Wendehorst*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 812 Rn. 50.

¹⁸ BGHZ 40, 272 (277) = NJW 1964, 399 (399) – Elektroherde.

¹⁹ Vgl. BGHZ 40, 272 = NJW 1964, 399 (Elektroherde) und BGHZ 36, 30 = NJW 1961, 2251 (Idealheim).

lungsrechtlichen) Frage, wessen Schuld getilgt ist. Ein Gläubiger muss wissen, welcher seiner Schuldner geleistet und erfüllt hat; man stelle sich beispielsweise vor, er erbringt im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung die Gegenleistung an den falschen oder gibt ein Pfand oder eine andere Sicherheit zurück.

Der Leistende kann dadurch hinreichend geschützt werden, dass man ihm erlaubt, die Tilgungszuordnung anzufechten und neu vorzunehmen.²⁰

Daher liegt keine Leistung des S an G vor.

c) Zwischenergebnis

S hat keinen Anspruch auf Wertersatz i.H.v. 50 € aus Leistungskondition nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 und 2 BGB gegen G.

2. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 und 2 BGB

S hat gegen G aber möglicherweise einen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus der allgemeinen Nichtleistungskondition (§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 und 2 BGB).

a) Etwas Erlangt

G hat Eigentum und Besitz an dem ersten Sack Kartoffeln erlangt.

b) In sonstiger Weise als durch Leistung auf Kosten des S

Dies muss in sonstiger Weise, also nicht durch Leistung erlangt geschehen sein. Bereits im Wortlaut kommt ein grundsätzlicher Vorrang der Leistungskondition zum Ausdruck. Hierfür spricht auch die gesetzliche Systematik: Bei der besonderen Eingriffskondition des § 816 Abs. 1 BGB soll nach der Differenzierung in den Sätzen 1 und 2 der Leistungsempfänger der Eingriffskondition des Dritten nur ausgesetzt sein, wenn er unentgeltlich erworben hat. Das lässt sich auf andere Eingriffskonditionen verallgemeinern.²¹ Insofern ist der gutgläubige entgeltliche Eigentumserwerb kondiktionsfest. Der Anspruch aus Nichtleistungskondition kommt daher nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand überhaupt nicht, also von niemandem geleistet wurde.²² Hier wurden die Kartoffeln jedoch – wie dargestellt – aus dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont von X geleistet.

Ob X diese Zuordnung der Leistung durch die unverzügliche Anfechtung einer Tilgungsbestimmung hätte beseitigen können, kann hier offenbleiben, weil X keine Anfechtung erklärt hat, nachdem S ihn aufgefordert hat, sich „aus der ganzen Sache“ rauszuhalten.

Anmerkung: Ob die Tilgungsbestimmung anfechtbar ist, ist umstritten.²³ In Konstellationen wie der vorliegenden stellt sich das zusätzliche Problem, dass für die Erfüllung der einzigen eigenen Schuld

²⁰ Dafür BGHZ 106, 163 (166) = NJW 1989, 1792 (1792); *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 70 III 3 (S. 219); a.A. *Schwab*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 229.

²¹ Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs, siehe *Wieling/Finkenauer*, *Bereicherungsrecht*, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 49.

²² BGHZ 40, 272 (278) = NJW 1964, 399 (400) – Elektroherde.

²³ Dafür BGHZ 106, 163 (166) = NJW 1989, 1792 (1792); *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 70 III 3 (S. 219); a.A. *Schwab*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 229.

nach der Lehre von der realen Leistungsbewirkung gar keine Tilgungsbestimmung erforderlich sein soll, sodass nach dem Empfängerhorizont gar keine Tilgungsbestimmung getroffen worden wäre. Überzeugender erscheint, dass eine Tilgung immer durch Willenserklärung zugeordnet wird, diese Bestimmung allerdings meist konkludent erfolgt und sich auf die Erfüllung der einzigen eigenen Schuld richtet. Lässt man die Anfechtung der Tilgungsbestimmung zu, stellt sich die weitere Frage, wie die Leistung nun neu zugeordnet werden kann. Ob eine Tilgungsbestimmung nachträglich getroffen werden kann, wird bislang aber vor allem für Fälle diskutiert, in denen eine Leistung auf eine vermeintliche eigene Schuld nachträglich auf eine tatsächlich bestehende fremde Schuld umgelenkt werden soll, um vom befreiten Schuldner regressieren zu können, was besondere Probleme aufwirft.²⁴ Die hier skizzierten Fragen sind weitgehend ungeklärt. Sie lassen sich in einer Klausurbearbeitung nicht und in einer Klausurbesprechung schwerlich befriedigend erörtern, weswegen unser Sachverhalt den X keine weiteren Erklärungen abgeben lässt.

Somit sperrt die Leistung des X eine Nichtleistungskondition von S.

c) Zwischenergebnis

S hat gegen G wegen der ersten Lieferung keinen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus Nichtleistungskondition aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 und 2 BGB.

II. Wegen der zweiten Lieferung

1. Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB

S hat gegen G möglicherweise Anspruch auf Zahlung von Wertersatz i.H.v. 50 € nach §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, § 818 Abs. 2 BGB.

a) Anwendbarkeit

Als Anspruch, der an die Stelle des Herausgabeanspruchs aus § 985 tritt, wird der Vindikationsersatzanspruch aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB nicht durch § 993 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, auch wenn G im Moment der Verarbeitung gutgläubiger Besitzer einer dem S gehörenden Sache gewesen sein sollte.²⁵

b) Eigentumsverlust durch Verarbeitung

S muss durch Verarbeitung nach § 950 Abs. 1 BGB einen Eigentumsverlust dadurch erlitten haben, dass G aus den Kartoffeln Reibekuchen backte. Das ist nicht der Fall, wenn er zum Zeitpunkt einer möglichen Verarbeitung sein Eigentum bereits an G verloren hatte.

aa) Eigentum des S zum Zeitpunkt der Verarbeitung

Ursprünglich war S Eigentümer der Kartoffeln. Er kann das Eigentum allerdings durch Übereignung von Y an G im Rahmen eines gutgläubigen Erwerbs nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB verloren

²⁴ Darstellung bei *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, § 35 Rn. 951.

²⁵ *Wellenhofer*, Sachenrecht, 38. Aufl. 2023, § 22 Rn. 47.

haben. Y und G haben sich über die Übertragung des Eigentums geeinigt und Y hat G die Kartoffeln übergeben. Dabei war Y zwar Nichtberechtigter, jedoch war der G mit Blick auf das Eigentum des Y gutgläubig nach § 932 Abs. 2 BGB. Allerdings scheitert ein gutgläubiger Erwerb nach § 935 BGB, wenn die Sache abhandengekommen ist. Hierunter versteht man den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes.²⁶ Y hatte die Kartoffeln vom Hof des S gestohlen, sodass ein gutgläubiger Erwerb nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ausscheidet. Damit war S in dem Moment, in dem G die Reibekuchen herstellte, noch Eigentümer.

bb) Voraussetzungen des § 950 Abs. 1 BGB

Weiterhin muss es zu einem Eigentumsverlust durch Verarbeitung gekommen sein. Durch Verarbeitung muss eine neue Sache hergestellt worden sein. Ob eine neue Sache vorliegt, richtet sich nach der Verkehrsauffassung, wonach etwa ein neuer Name oder eine neue Funktion indizieren, dass die Sache eine neue geworden ist.²⁷ Die Kartoffeln wurden zu Reibekuchen verarbeitet, eine neue Sache wurde hergestellt.

Der Verarbeitungswert darf nicht erheblich geringer sein als der Stoffwert. Der BGH nimmt einen ausreichenden Verarbeitungswert, also den Wert der neuen Sache abzüglich des Stoffwerts, ab 60 % des Stoffwerts an.²⁸ Nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB a.E. trägt der bisherige Stoffeigentümer die Beweislast. Insofern ist mangels anderweitiger Angaben davon auszugehen, dass durch die Zubereitung der Kartoffeln zu Reibekuchen eine ausreichende Wertsteigerung eingetreten ist.

Anmerkung: Wenn man den Eigentumserwerb durch Verarbeitung ablehnt, muss man prüfen, ob das Servieren zum Verspeisen eine Eingriffskondition begründet; die Prüfung dürfte im Weiteren parallel laufen.

cc) Rechtsfolge

Die Ersatzansprüche desjenigen, der einen Rechtsverlust erleidet, richten sich nach § 951 Abs. 1 S. 1 BGB nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Da es sich um einen Rechtsgrundverweis handelt,²⁹ müssen die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs vorliegen.

c) Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB

aa) Etwas erlangt

G hat durch die Verarbeitung Eigentum an den Reibekuchen erlangt.

bb) In sonstiger Weise als durch Leistung

G muss das Eigentum aber in sonstiger Weise erlangt haben. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Nichtleistungs- zur Leistungskondition. Eine vorrangige Leistungsbeziehung könnte

²⁶ Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 935 Rn. 2.

²⁷ Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2023, § 950 Rn. 12, 13.

²⁸ BGH NJW 1995, 2633 (2633).

²⁹ Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2023, § 951 Rn. 2; Füller, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 951 Rn. 3; für einen Rechtsfolgenverweis (ohne abweichende Ergebnisse) Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2023, § 951 Rn. 5.

sich aus einer Leistung des Y an G ergeben. Y hat bewusst und zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem zwischen ihm und G geschlossenen Kaufvertrag die Kartoffeln an G übergeben. Objektiv hat Y dem G den Besitz an den Kartoffeln verschafft, durch den G sich mittels Verarbeitung selbst Eigentum verschafft hat. Nach der Vorstellung des G hat Y ihm sogar Eigentum verschafft.

Die Situation ähnelt einem gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerb, bei dem der nichtberechtigte Leistende ebenfalls nur Besitz aufgibt, dem Empfänger aber Eigentum verschafft. Wie der Umkehrschluss zu § 816 Abs. 1 S. 2 BGB zeigt, ist der gutgläubige Erwerb grundsätzlich kondiktionsfest. Das könnte als Argument dafür angeführt werden, auch einen rechtsgeschäftlich zunächst gescheiterten, aber in der praktischen Konsequenz dann durch Verarbeitung doch herbeigeführten Erwerb nicht bereicherungsrechtlich zu unterlaufen.

Dagegen sprechen jedoch sachenrechtliche Erwägungen: Der gutgläubige Erwerb ist nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen, da die Sache abhandengekommen ist. Vor der Verarbeitung hätte S somit ohne weiteres den Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB geltend machen können. Da der Anspruch aus §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB an die Stelle der Vindikation tritt, muss sich diese Wertung auch im Rahmen dieses „Rechtsfortwirkungsanspruch“ widerspiegeln.³⁰ Denn durch die Verarbeitung soll nur die sachenrechtliche Zuordnung verändert, nicht aber Vermögen verschoben werden. Daher ist die Nichtleistungskondiktion bei der Verarbeitung von abhanden gekommenen Sachen nicht gesperrt.³¹

cc) Auf Kosten des S

Durch die Verarbeitung verlor S das Eigentum an den Kartoffeln, sodass ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt seines Eigentums erfolgte.

dd) Ohne Rechtsgrund

Die Bereicherung des G muss ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Daraus, dass § 950 BGB den Eigentumserwerb anordnet, ergibt sich für G kein Recht, den erlangten Vorteil zu behalten. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB gewährt gerade eine Entschädigung für den erlittenen Rechtsverlust.

Ein Rechtsgrund für den Erwerb liegt aber möglicherweise darin, dass S dem G zur Übergabe und Übereignung von 30 Kilogramm Kartoffeln aus Kaufvertrag verpflichtet war (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB).

Diese Verbindlichkeit war nicht schon zuvor durch die erste Kartoffellieferung nach § 362 Abs. 1 BGB wegen Erfüllung erloschen, weil hierdurch – nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont (§§ 157, 133 BGB) – die Schuld des X, nicht die des S erfüllt worden war. Sie stand also als Rechtsgrund für die zweite Kartoffellieferung noch zur Verfügung.

Ob aber eine Verbindlichkeit einen Rechtsgrund für die eigenmächtige Erlangung des Leistungsgegenstandes durch den Gläubiger darstellen kann, erscheint fraglich.

Einerseits kann man argumentieren, dass die tatsächlich eingetretene Güterverschiebung der durch die Verbindlichkeit angestrebten Güterzuweisung entspricht.³² Dagegen spricht jedoch, dass so eine Erfüllung durch Selbsthilfe erzwungen werden könnte. Dem wird entgegengehalten, dass bereicherungsrechtliche oder deliktische Ansprüche in Betracht kommen, wenn der Gläubiger

³⁰ Siehe *Wieling/Finkenauer*, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 30.

³¹ BGHZ 55, 176 = NJW 1971, 612 (Jungbullen); *Wieling/Finkenauer*, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 30; *Füller*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 951 Rn. 23.

³² *Füller*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 951 Rn. 15; ebenso *Kindl*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2023, § 951 Rn. 11.

Rechte des Schuldners durch die Selbsthilfe verletzt, der Gläubiger aber dennoch Erfüllung nicht mehr verlangen könne, sodass der Schuldner auch keinen Ausgleich für den Eigentumsverlust verlangen kann.³³ Der Schuldner hat die Sache dem Anspruch aber gerade nicht zugeordnet, es fehlt an der Verknüpfung von Rechtsgrund und Güterbewegung.³⁴ Wo es – wie hier – um eine Gattungsschuld geht, würde dem Schuldner damit außerdem das Recht genommen, auszuwählen, mit welchen Stücken aus der Gattung er erfüllt. Wenn mehrere offene Verbindlichkeiten bestehen, wäre dem Schuldner das Recht genommen, zu entscheiden, welche Schuld er tilgen möchte.

Richtigerweise ist also keine Erfüllung eingetreten. Wenn der Bereicherte einen Anspruch darauf hat, dass der Bereicherungsgläubiger ihm den Gegenstand der Bereicherung leistet, kann er das der Kondiktion im Wege der Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts entgegenhalten. Somit rechtfertigen auch prozessökonomische Gründe es nicht, den Kaufvertrag als Rechtsgrund für die eigenmächtige Eigentumsverschaffung anzusehen.

Damit besteht kein Rechtsgrund dafür, dass G dem S das Eigentum an den Kartoffeln durch Verarbeitung entzogen hat.

d) Rechtsfolge

Gem. § 818 Abs. 2 BGB hat G für den Verlust des Eigentums an den Kartoffeln Wertersatz in Höhe des objektiven Werts von 50 € zu leisten. Dass er für die verarbeiteten Kartoffeln an Y einen Kaufpreis gezahlt hat, darf G schon deswegen nicht als Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB abziehen, weil er dies auch vor der Verarbeitung dem Herausgabeanspruch des S aus § 985 BGB nicht hätte entgegenhalten können.³⁵

Weitere Prüfung: Einreden waren nicht zu prüfen. G dürfte aber nach § 273 Abs. 1 BGB ein Zurückbehaltungsrecht wegen seines kaufvertraglichen Anspruchs auf Lieferung von Kartoffeln zustehen. Für die erforderliche Konnexität dürfte ausreichen, dass es im Grunde um dieselben Kartoffeln geht. Denkbar erscheint es auch, dem Anspruch die Einrede aus § 242 BGB (dolo facit qui petit quod statim rediturus est) entgegenzuhalten,³⁶ näher liegt jedoch das Zurückbehaltungsrecht, da der Anspruch des S auf Geld geht, der Gegenanspruch auf Lieferung der Kartoffeln. An der Ungleichartigkeit scheidet jedenfalls eine Aufrechnung der Ansprüche.

2. Ergebnis

S hat mit Blick auf die zweite Lieferung einen Anspruch auf Zahlung von 50 € gegen G aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 und 2 BGB.

Weitere Prüfung: Schadensersatzansprüche waren neben Ansprüchen auf Erlösherausgabe nicht zu prüfen. Ein Anspruch des S gegen G aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB wegen Zerstörung der Kartoffeln setzt eine Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verarbeitung voraus, die aufgrund des gescheiterten gutgläubigen Erwerbs der Kartoffeln von Y auch bestand. Der Anspruch auf Schadensersatz scheidet

³³ Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2023, § 951 Rn. 19.

³⁴ Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 67 III 2g (S. 141 f.).

³⁵ BGHZ 55, 176 (179) = NJW 1971, 612 (615) – Jungbullen; Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 818 Rn. 156; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 73 I 5a (S. 302); Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Teilbd., 2. Aufl. 2016, S. 415.

³⁶ Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2023, § 950 Rn. 19.1.

jedoch daran, dass G bis zur Verarbeitung der Kartoffeln gutgläubig und unverklagt gewesen ist. Ein Anspruch des S gegen G auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB ist dann nach § 993 Abs. 1 a.E. BGB gesperrt.

Lösung zu Frage 2

I. Anspruch auf Zahlung von 50 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

S hat möglicherweise einen Anspruch auf Zahlung von 50 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB gegen X.

Wie oben festgestellt, verfügte X wirksam als Nichtberechtigter, indem er die Kartoffeln im eigenen Namen als Leistung auf seine eigene Schuld an G übereignete. Dabei erfolgte die Verfügung auch entgeltlich, da sie nach dem objektiven Empfängerhorizont der Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem zwischen X und G geschlossenem Kaufvertrag diene.

Nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB ist X daher zur Herausgabe des aus der Verfügung Erlangten verpflichtet. Zwar ist streitig, ob hierfür auf den erzielten Kaufpreis oder den Wert der Sache abzustellen ist.³⁷ Der gezahlte Kaufpreis entspricht mit 50 € jedoch dem Wert der Sache. Daher ist ein Streitentscheid hier entbehrlich.

II. Ergebnis

S hat einen Anspruch auf Zahlung von 50 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB gegen X.

Weitere Prüfung: Durch die Aufgabenstellung ausgenommen sind hier Probleme, die sich bei Schadensersatzansprüchen stellen: Die Bitte des S und die Zusage der Hilfe durch X bewegen sich am Grenzbereich zwischen Willenserklärungen mit Rechtsbindungswillen, die zu einem Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 662 BGB führen können, und Erklärungen ohne Rechtsbindungswillen, die ein Gefälligkeitsverhältnis begründen. Auch daraus erwachsen allerdings Sorgfaltspflichten, sodass ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu prüfen wäre. Hierbei stellte sich anschließend die Frage nach dem Haftungsmaßstab. Diskutiert wird zum einen eine Gesamtanalogie zu Haftungsbegrenzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei anderen unentgeltlichen Verträgen nach §§ 521, 599, 690 BGB,³⁸ gegen die das Fehlen einer entsprechenden Privilegierung bei dem unentgeltlichen Auftrag eingewandt wird. Der BGH prüft, ob im Einzelfall mit der (nicht rechtsgeschäftlichen) Gefälligkeitsvereinbarung zugleich (rechtsgeschäftlich) eine Haftungsmilderung konkludent vereinbart worden ist oder nach ergänzender Auslegung als vereinbart gilt.³⁹ Schließlich kommt eine deliktische Haftung des X aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, wobei – je nachdem, ob man eine Haftungsprivilegierung annimmt – gefragt werden müsste, ob sich diese auch auf konkurrierende deliktische Ansprüche erstreckt.⁴⁰

³⁷ Siehe hierfür unten Frage 3.

³⁸ Etwa *Wilhelmi*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2023, vor § 823 Rn. 28.

³⁹ BGH NJW 2009, 1482 (1483).

⁴⁰ Siehe für Verträge BGHZ 93, 23 (29) = NJW 1985, 794 (796) – Kartoffelpülpel.

Lösung zu Frage 3

I. Anspruch auf Zahlung von 70 € als Herausgabe des Erlangten aus angemaßter Geschäftsführung nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB

Ein Anspruch auf Herausgabe von 70 € des S gegen Y kann sich aus angemaßter Eigengeschäftsführung nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB ergeben.

1. Führung eines fremden Geschäfts

Indem Y die Kartoffeln, die im Eigentum des S standen, dem G verkaufte, sie übergab und sich mit G über die Übereignung der Kartoffeln einigte, führte er ein Geschäft des S.

2. Eigengeschäftsführungswillen

Y wusste, dass ihm die Kartoffeln nicht gehören, sondern es sich bei dem Verkauf und der Veräußerung der Kartoffeln um ein Geschäft des S handelte. Er behandelte also das fremde Geschäft als ein eigenes.

3. Ohne Berechtigung

Y war zum Verkauf und zur Veräußerung der Kartoffeln nicht beauftragt oder berechtigt, was er auch wusste. Damit liegt eine angemaßte Eigengeschäftsführung nach § 687 Abs. 2 S. 1 BGB vor.

4. Rechtsfolge

Gem. § 687 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschäftsherr den Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten nach §§ 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB geltend machen. Der Geschäftsführer nimmt bei der angemaßten Eigengeschäftsführung eigenmächtig Mittel des Geschäftsherrn in Anspruch. Daher ist von der Herausgabepflicht auch der erzielte Mehrerlös umfasst, der als Vorteil gerade aus den Mitteln erzielt wurde, die dem Geschäftsherrn zugeordnet sind.⁴¹ Somit ist Y zur Herausgabe des erzielten Erlöses i.H.v. 70 € verpflichtet.

Damit hat S einen Anspruch auf Herausgabe des erzielten Erlöses i.H.v. 70 € gegen Y aus §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB.

Weitere Prüfung: Zug um Zug könnte Y von S nach §§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1 BGB bis zur Höhe der Bereicherung des S den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Die Beschränkung des Anspruchs aus § 684 S. 1 BGB auf Ersatz für die eigenen Aufwendungen ergibt sich daraus, dass der Anspruch nicht weiter reichen kann als bei der berechtigten Geschäftsführung nach §§ 683 S. 1, 670 BGB.⁴² S muss Y von den Ansprüchen des G freistellen, indem er die Verfügung nach § 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB genehmigt.

⁴¹ Vgl. F. Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2023, § 687 Rn. 37; Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 687 Rn. 4.

⁴² F. Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2023, § 684 Rn. 8; Gehrlein, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 684 Rn. 2.

II. Anspruch auf Zahlung von 70 € aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

S hat möglicherweise einen Anspruch auf Zahlung von 70 € gegen Y aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB.

1. Anspruchsvoraussetzungen des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Y hat als Nichtberechtigter die Kartoffeln an G zu übereignen versucht.

Fraglich ist, ob diese Verfügung gegenüber S wirksam ist. Da die Sache abhandengekommen war, konnte G nicht gutgläubig Eigentum erwerben. Allerdings hat S die Wirksamkeit der Verfügung möglicherweise durch Genehmigung herbeigeführt (§ 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB). Laut Bearbeitungsvermerk hat S erforderliche Gestaltungsrechte ausgeübt, also die Genehmigung erklärt. Problematisch erscheint jedoch, dass S zum Zeitpunkt der Genehmigung sein Eigentum bereits durch Verarbeitung verloren hat. Allerdings dient § 816 Abs. 1 S. 1 BGB gerade dem Schutz des Eigentümers. Dass ihm wegen der Verarbeitung anstelle seines Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB nur noch ein Wertersatzanspruch zusteht, kann nichts daran ändern, was ihm gegen den zuvor unberechtigt Verfügenden zusteht.⁴³ Daher kann die Wirksamkeit der Verfügung unabhängig vom nachträglichen Eigentumsverlust durch Genehmigung herbeigeführt werden.⁴⁴

Teilweise wird auch vertreten, dass die Verfügung i.S.d. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB als wirksam zu behandeln ist, wenn der Erwerber infolge der Verfügung durch Verarbeitung Eigentum erwirbt.⁴⁵ Nach dieser Auffassung könnte S sogar ohne weitere Gestaltungserklärung nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB gegen Y vorgehen.

Jedenfalls durch Genehmigung wird die Verfügung somit gegenüber S wirksam. Die Genehmigung führt nun aber nicht dazu, dass Y für die Anwendung des § 816 BGB als Berechtigter anzusehen wäre und deswegen nicht haftete; vielmehr wird durch die Genehmigung zulässigerweise seine Haftung herbeigeführt.⁴⁶

Anmerkung: Durch die Genehmigung der Verfügung verliert S seinen Anspruch gegen G aus §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB (oben, Frage 1, II. 1.), da S das Eigentum dann nicht mehr durch Verarbeitung, sondern nach § 929 S. 1 BGB verloren hat. Dass S genehmigen muss, um gegen Y vorzugehen, ist daher praktisch ein Problem: Wenn dieser Anspruch sich als wertlos erweist – etwa weil Y verschwunden oder vermögenslos ist – könnte S sich nicht mehr bei G schadlos halten. Zur Lösung wird vertreten, dass die Verurteilung des Nichtberechtigten Zug-um-Zug gegen Erteilung der Genehmigung erfolgen kann⁴⁷ oder dass die Genehmigung auflösend bedingt hinsichtlich der Nichtherausgabe des Erlöses durch den Verfügenden ist⁴⁸.

2. Rechtsfolge: Herausgabe des aus der Verfügung Erlangten

Daher muss Y das aus der Verfügung Erlangte herausgeben. Bei unbefangenen Wortlautverständnis

⁴³ BGHZ 56, 131 (136) = NJW 1971, 1452 (1453).

⁴⁴ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 816 Rn. 34; vgl. Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 816 Rn. 12, 14, 15.

⁴⁵ Wieling/Finkenauer, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 38.

⁴⁶ Vgl. BGHZ 56, 131 (136) = NJW 1971, 1452 (1453).

⁴⁷ Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, Teilbd. 1, 1. Aufl. 1983, S. 305 f., 322.

⁴⁸ So wohl Wieling/Finkenauer, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 37.

ist das der für die kaufweise Verfügung erhaltene Kaufpreis,⁴⁹ also 70 €.

Genaugenommen wird Y durch die Verfügung allerdings nur von der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag frei. Die Gegenleistung stammt aus dem Kausalgeschäft und ist von der Verfügung unabhängig.⁵⁰ So gesehen wäre für die Befreiung von der Verbindlichkeit Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB zu leisten. Von der Verpflichtung zu Übergabe und Übereignung eines Sacks Kartoffeln im Wert von 50 € befreit zu sein, ist 50 € wert. Systematisch spräche für die Beschränkung auf den Wert, dass der verschuldensabhängige Bereicherungsanspruch so sinnvoll zum Anspruch wegen Geschäftsanmaßung abgestuft würde, der Bösgläubigkeit des Schuldners voraussetzt und dafür den Gewinn umfasste.⁵¹

Andererseits ist der Zahlungsanspruch des Y aus Kaufvertrag wegen § 320 Abs. 1 BGB nur durchsetzbar, wenn Y die Sache übergibt und übereignet. Insofern erlangt er die Gegenleistung gerade durch die Verfügung. Nach dem Sinn und Zweck dieser besonderen Eingriffskondition, den aus dem fremden Recht erwirtschafteten Wert abzuschöpfen, könnte man darauf abstellen, ob ein über den Wert der Sache hinausgehender Mehrerlös eher als Produkt des Verhandlungsgeschicks des Verfügenden anzusehen ist. Doch der Verfügende kann sein Verhandlungsgeschick überhaupt nur dadurch ans Werk setzen, dass er in den Zuweisungsgehalt des Eigentums eingreift. Gerade das Erzielen eines Gewinns steht nur dem Eigentümer zu.⁵² Im konkreten Fall macht sich Y überdies nur die Dringlichkeit der Lieferung für G zunutze, ohne dass sich sein besonderes Verhandlungsgeschick auswirkt.

Daher haftet Y in Höhe des erzielten Erlöses.

S hat einen Anspruch auf Zahlung von 70 € gegen Y aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Anmerkung: Andenken kann man einen Anspruch des S gegen Y auf Zahlung von 70 € aus § 285 BGB. Der setzte allerdings ein Schuldverhältnis zwischen S und Y voraus. Manche werden in Betracht ziehen, den Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB als ein solches Schuldverhältnis anzusehen. Denn in den letzten Jahren ist die Rechtsprechung mehr und mehr dazu übergegangen, allgemeines Schuldrecht auf dingliche Ansprüche anzuwenden.⁵³ Das erscheint aber eher abwegig, zumal § 816 Abs. 1 BGB eine Spezialregelung darstellen dürfte. Der Anspruch scheidet auch deswegen aus, weil der Kaufpreis für das Eigentum an der Sache gezahlt wird, nicht für den Besitz, der aufgrund des Eigentums herausverlangt werden kann.⁵⁴ Aus demselben Grund kommen auch deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 242 Abs. 1 StGB, die nach § 249 Abs. 1 BGB auf Naturalrestitution, also Herausgabe des Besitzes gerichtet sind, nicht als Schuldverhältnisse i.S.d. § 285 BGB in Betracht. Nichts davon muss angesprochen werden.

Weitere Prüfung: Hier nicht zu prüfen waren Schadensersatzansprüche, insb. nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB, nach §§ 989, 990 Abs. 1 BGB, nach § 823 Abs. 1 BGB, nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 242 Abs. 1 StGB oder sogar nach § 826 BGB. Die deliktischen Ansprüche sind dabei nach § 992 BGB nicht von der Sperrwirkung des EBV umfasst. Insgesamt sind diese Schadensersatzansprüche für S nicht güns-

⁴⁹ Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 816 Rn. 17.

⁵⁰ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 816 Rn. 44.

⁵¹ Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, Teilbd. 1, 1. Aufl. 1983, S. 316.

⁵² Wieling/Finkenauer, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020, § 4 Rn. 41.

⁵³ Für die Anwendbarkeit des § 281 BGB auf § 985 BGB: BGHZ 209, 270 = NJW 2016, 3235 und BGH NJW 2018, 786; für die Anwendbarkeit des § 286 auf den Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung nach § 888 Abs. 1 BGB: BGHZ 208, 133 = NJW 2016, 2104. Anders nun dagegen mit Blick auf die Anwendbarkeit des § 281 BGB auf § 1004 BGB: BGHZ 236, 369 = NJW 2023, 3722.

⁵⁴ Lorenz, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2024, § 285 Rn. 5.

tiger: Sie gehen nur auf den objektiven Wert der Kartoffeln, sofern S nicht beweisen kann, dass ihm nach § 252 BGB ein Gewinn entgangen ist.

Gesamtergebnis

S kann von G zwar nichts wegen des durch X gelieferten Sacks Kartoffeln verlangen, aber 50 € wegen des von Y gestohlenen Sacks (nach § 951 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB – Frage 1). Alternativ kann er für diesen Sack von Y aus §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB oder aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB 70 € verlangen, wenn er die Übereignung genehmigt (Frage 3). Von X kann S ebenfalls aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB 50 € verlangen (Frage 2).